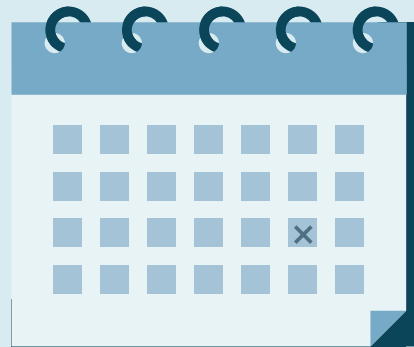




3 **Neue Chancen mit dem Mercosur-Freihandelsabkommen**

Zentrale Abkommensinhalte aus außenhandelsrechtlicher Sicht: Darauf können Sie sich einstellen

4 **Bedeutung des Instruments „Zoll“ im heutigen Welthandel**

Diese Auswirkungen haben die aktuellen Zollerhöhungen der USA – wer zahlt am Ende wirklich die Mehrkosten?

TOP-THEMA

5 **Wie Sie Vollstreckungsankündigungen schnell vom Tisch bekommen**

Kompakte Informationen zu Vollstreckungen durch die Zollbehörde und wie Sie Pfändungen verhindern

12 **Nun doch verschoben auf das Jahr 2026: EUDR und PPWR**

Sie haben länger Zeit für die Umstellung auf entwaldungsfreie Lieferketten und auf die geplante Plastiksteuer

EDITORIAL



Svenja Sausen

ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und arbeitet seit 2003 im Bereich Zoll & Außenwirtschaft. Sie verfügt über langjährige Praxiserfahrung aus Zollverwaltung, Expresslogistik und Industrie, die Sie sowohl in Fachartikeln als auch in Schulungen weitergibt. Seit Anfang 2025 entwickelt und produziert Sie digitale Schulungen bei der PASANI Academy.

Die Zollwelt im Aufruhr – Sie auch?

Liebe Leserin, lieber Leser,

für mich ist es sehr ungewohnt, so viele Zolsschlagzeilen in den „normalen“ Medien wahrzunehmen. Wurden Themen der klassischen Zollwelt darin lange Zeit eher nebensächlich behandelt, sind sie seit einigen Monaten immer wieder in der Presse. Aufgrund der enormen Zollerhöhungen richten sich alle Blicke auf die Zollabteilungen exportierender Unternehmen.

Wird von Ihnen nun auch ein Wunder erwartet? Haben Sie das Allheilmittel schon gefunden, um die Zollerhöhung zu umgehen? Jetzt hilft nur Ruhe bewahren und erstmal prüfen: Welche Ihrer Waren sind betroffen und wie hoch sind die Zölle tatsächlich? Gibt es die Möglichkeit, auf besondere Zollverfahren auszuweichen? Welche alternativen Märkte können vergrößert werden, z. B. unter Anwendung von Freihandelsabkommen?

Der globale Handel ist so komplex wie noch nie! Da ist es um so wichtiger, dass Sie sich auf dem Laufenden halten und mit den zollrechtlichen Grundlagen auf breiter Basis auseinandersetzen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen viel Freude beim Lesen unserer aktuellen Ausgabe!

Herzlichst Ihre

Svenja Sausen,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ Der aktueller Stand zum Mercosur-Freihandelsabkommen
- ☐ Das Machtinstrument „Zoll“ und seine Auswirkungen im internationalen Handel

TOP-THEMA 5

- ☐ Vollstreckungsankündigungen der Zollbehörde schnell in den Griff bekommen

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Ausfüllhilfe: Warenverkehrsbescheinigung A.TR in die Türkei

LESERFRAGEN 9

- ☐ Pro-forma-Rechnung für den Import selbst erstellen?
- ☐ Ab wann lohnt sich eine Umstellung von der IAA+ auf eine AES-Software?
- ☐ Nichtpräferenzielle Ursprungsregeln in WuP-Online

GASTBEITRAG 10

- ☐ VRMA: Die neuen Anforderungen an Vermögensverwalter und was damit auf Sie zukommt

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Klima- und Naturschutz: Entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR) und Plastiksteuer (PPWR) werden auf das Jahr 2026 verschoben

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Südamerika – die Europäische Union (EU) befindet sich zwischen Freihandelsabkommen und Handelskonflikt

Die EU ist mittendrin in den Unwegsamkeiten des weltweiten Handelskonflikts. Nach 20 Jahren des Verhandelns hatte die EU Ende 2024 mit den südamerikanischen Staaten des Mercosur ein umfangreiches Freihandelsabkommen auf den Weg gebracht. Erfahren Sie hier, wie es mit dem Handel zwischen EU und Argentinien, Brasilien, Paraguay sowie Uruguay weitergeht.

Profitieren Sie von den neuen Möglichkeiten

Wie alle Freihandelsabkommen, hat auch das Abkommen zwischen der EU und dem Mercosur das Ziel, Handelshemmnisse und Zölle abzubauen und den Warenaustausch zum Wohle der Wirtschaftsbeteiligten zu erleichtern. Und so ist im Abkommen der Mercosur-Staaten mit der EU geplant, dass bis zu 90 % der Zölle auf den Warenaustausch wegfallen. Das bedeutet im Detail:

-  **Südamerikanische Agrarprodukte** sollen weitestgehend zollfrei auf den EU-Markt treffen.
-  **Industriewaren der EU** sollen in Südamerika ohne die zusätzliche Abgabe auskommen.

Die Risiken des Abkommens

Entfallen die Zölle für landwirtschaftliche Produkte für drittländische Waren, z. B. Fleisch oder Zucker, haben die EU-Betriebe Probleme beim Absatz regional erzeugter Waren. Und andersrum gilt das Gleiche für industrielle Waren in den südamerikanischen Ländern. Dazu kommt das Problem der weltweiten klimafreundlichen Produktion.

DIE LÄNDER DES MERCOSUR

Der wirtschaftliche Zusammenschluss Mercosur (Mercado Común del Sur (= Markt des Südens)) ist ein regionaler Zusammenschluss der 5 südamerikanischen Staaten Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay und Venezuela (die Mitgliedschaft von Venezuela ist seit 2017 suspendiert). Bolivien, Chile, Ecuador, Guyana, Kolumbien, Peru und Suriname sind assoziierte Mitglieder, Bolivien befindet sich in Beitrittsverhandlungen (Stand: Februar 2024).

CBAM und EUDR werden Teil des Abkommens

Für den Klimaschutz hat die EU das CO₂-Grenzausgleichssystem, auch bekannt als CBAM (Carbon border adjustment mechanism), vor über 2 Jahren ins Leben gerufen. Die EUDR-Entwaldungsverordnung (EU Deforestation Regulation) trat 2023 in Kraft und wird schrittweise ab 2025 umgesetzt.

CBAM kurzgefasst: Mittels Importzertifikaten soll der Ausstoß von CO₂ in den Herstellerländern mit einer CO₂-abhängigen Abgabe besteuert werden. Somit soll die unkontrollierte Produktion von CO₂ belasteten Waren in den Herstellerländern vermindert und sogar der Standort EU gestärkt werden. **Betroffen sind besonders folgende Waren:** Eisen & Stahl (weitgehend Kapitel 72 und 73), Zement, Aluminium, Elektrizität, Düngemittel, Wasserstoff sowie einige vor- und nachgelagerte Produkte.

EUDR kurzgefasst: Die EUDR enthält Vorschriften für den Import und die Bereitstellung von Waren, die EUDR-relevante Rohstoffe enthalten. Der Wirtschaftsbeteiligte muss die Konformität der verwendeten Waren nach bestimmten Kriterien nachweisen, welche die ökonomische, ökologische und soziologische Verträglichkeit der Gewinnung dokumentieren.

Betroffen sind Waren aus: Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja, Holz und aus Produkten aus Rindern. Mittels der geforderten Dokumente, Zertifikate, geologischen Konformitätsnachweise, Warenverkehrsbescheinigungen oder Ursprungserklärungen ist die Berücksichtigung der neuen umweltfreundlichen Maßnahmen durchaus möglich.

Neue Präferenzregeln sind geplant

Im Unternehmen werden Sie auch neue Präferenzregeln umsetzen müssen. Es ist zu erwarten, dass das System des REX – des Registrierten Ausführers – aufgenommen wird, da dieser sich in den modernen Abkommen etabliert hat.



FAZIT

Das neue Abkommen bietet Chancen wie Risiken. Der Wegfall von Importzöllen für Ursprungswaren und der aufwendigen Dokumentationen dank harmonisierter industrieller Standards im Partnerland bietet weitreichende Vorteile, und zwar im Finanzsektor, im Bereich der Logistik und Abwicklung. Prüfen Sie Ihre Optionen, wie Sie das neue Abkommen bestmöglich nutzen können.

Autorin: Kerstin Velhorst

Das Machtinstrument „Zoll“: Bedeutung und Auswirkungen der aktuellen Trump-Maßnahmen

Mit dem Liberation Day sollen in den USA nun ab dem 5.4.2025 Zölle greifen, die den eigenen Markt schützen. Als Reaktion darauf erheben andere Nationen, neben der EU z. B. China, zusätzliche Zölle. Die Erfahrungen in der Vergangenheit und die ersten akuten Auswirkungen auf die Börsen der Welt lassen Volkswirtschaften wie Unternehmen besorgt in die Zukunft blicken.

Die neuen Zölle seit dem Liberation Day

Mit dem sogenannten „Liberation Day“ am 5.4.2025 wurde auf die US-Importe ein allgemeiner Zollsatz von 10 % aufgeschlagen. Diesem Datum folgten am 9.5.2025 individuelle Zölle pro Liefernation:

- 🌐 Die EU wurde im ersten Schritt mit einem pauschalen Importzoll von 20 % bedacht.
- 🌐 Importe aus China waren mit 34 %, aus Vietnam mit 46 % und aus Thailand mit 36 % betroffen.

Diese Ankündigungen wurden jedoch zum Tag des Redaktionsschluss revidiert, zurückgenommen oder vorübergehend ausgesetzt. Aktuell sind die Märkte entsprechend aufmerksam.

Am Ende zahlt der Verbraucher den Zoll

Zwar werden die Zölle auf die Waren der einzelnen Lieferländer erhoben, doch gezahlt werden sie vom Importeur und somit letztlich vom US-amerikanischen Verbraucher. Die importierenden Unternehmen müssen diese Kosten am Ende an den Kunden weitergeben. Das Warenangebot sinkt.

Im Umkehrschluss schadet dies wieder dem Export und damit dem Lieferland, z. B. der EU oder anderen betroffenen Staaten. Deren Hersteller können ihre Produkte nicht mehr wie gewohnt in den USA absetzen.

Könnte ein Freihandelsabkommen nach dem Muster Mercosur den Handelskrieg beenden?

Ein Freihandelsabkommen würde nur dann helfen, wenn die Regeln und Bedingungen eingehalten werden. Die Beispiele Kanada und Mexiko, mit denen die USA seit Langem Präferenzabkommen unterhält, zeigen, dass Handelsabkommen aktuell keine Bedeutung haben.

Das United States-Mexico-Canada Agreement (USMCA) wurde von den Vereinigten Staaten ignoriert. Das Aushandeln von Freihandelsabkommen, die den Handelspartnern gerecht werden, würde einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die Zoll-Arten

Nach dem Willen des Präsidenten werden **Straf- und Zusatzzölle** für einzelne Länder erhoben. Diese fallen in den Bereich des nichtpräferenziellen Ursprungs und werden somit nicht von den Freihandels- bzw. Präferenzabkommen gedeckelt, wie es das Beispiel USMCA zeigt.

Straf- bzw. Zusatzzölle werden in der Regel auf unangemessene Handelspraktiken ausgerufen, um das spezielle Land aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen zu maßregeln.

Gegenmaßnahmen – es geht auch anders

Eine Gegenmaßnahme zu einem Importzoll muss keine tarifäre Maßnahme sein. Importzöllen kann auch mit den anderen Regularien begegnet werden, etwa indem man **Zertifikate** für Gesundheit und Konformität, Echtheit, Reinheit und Gewicht einfordert.



FAZIT

Zahlreiche Länder wie Kanada, China und die EU planen Gegenmaßnahmen. Tarifäre und nichttarifäre Maßnahmen können den Warenaustausch behindern. Der Ausbau vorhandener oder neuer Freihandelsabkommen nach dem Vorbild des Mercosur lassen jedoch Raum für Optimismus!

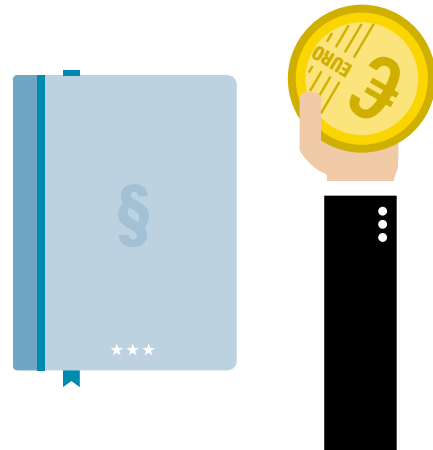
Autorin: Kerstin Velhorst

IMPRESSUM VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 (Bei Rückfragen bitte Kundennummer angeben.). Internet: zollplusaussenhandel.org, E-Mail: redaktion@zollplusaussenhandel.de, Zeitungskennzahl: 23441; ISSN: 2192-9696, Vorstand: Richard Rentrop, Bonn, Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn, Chefredakteure: Svenja Sausen, Augsburg, Markus Graef, Friedberg, Co-Autoren: Kerstin Velhorst, Sittensen; Karsten Draek, Wuppertal, Produktmanagement: Christopher Berlandi, Bonn, Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen, Druck: Logo Print GmbH, Gutenbergstr. 39/1, 72555 Metzingen. Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Erscheinungsweise: 22 x pro Jahr sowie jeweils ein digitaler Index pro Halbjahr. Alle Angaben in Zoll + Außenhandel AKTUELL wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2025 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG: Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Warschau, Passau

TOP-THEMA

Der richtige Umgang mit Vollstreckungsankündigungen des Zolls: So bewahren Sie einen kühlen Kopf

In Deutschland erhalten Sie förmliche Zustellungen von Behörden in Form eines gelben Briefs. So ist für Sie auf den ersten Blick sichtbar, wann schnelles Handeln gefordert ist. Auch Vollstreckungsankündigungen der Zollverwaltung werden Ihnen als gelber Brief zugestellt – übrigens unabhängig von der Höhe der Forderungssumme. Damit nicht der Vollziehungsbeamte bei Ihnen im Unternehmen auftaucht, ist es wichtig, dass Sie zeitnah reagieren und die notwendigen Schritte einleiten. Nur so steuern Sie den Vorgang in Ihrem Sinne und bringen ihn zum Abschluss. Wir haben Ihnen hier kompakt zusammengestellt, in welchen Fällen der Zoll aktiv wird, welche Befugnisse die Behörde hat und was Sie im Ernstfall und auch vorbeugend tun können.



Was sind „Vollstreckungsmaßnahmen“?

Vereinfacht gesprochen, sind das rechtliche Maßnahmen, die ein Gläubiger einleiten kann, um ausstehende Forderungen von seinem Schuldner zu erhalten. Zum Tragen kommen diese Maßnahmen erst, wenn nach der normalen Zahlungsaufforderung und auch dem Mahnverfahren nicht gezahlt wird.

Zu den gängigen Vollstreckungsmaßnahmen gehören:

- 🌐 Pfändung und Verwertung/Versteigerung von **beweglichen Sachen** (Mobiliarvollstreckung)
- 🌐 Pfändung von Forderungen des Schuldners **gegenüber Dritten**, z. B. Arbeitseinkommen, Kontoguthaben (Forderungsvollstreckung)

Für wen vollstreckt die deutsche Zollverwaltung?

Der Vollziehungsbeamte des Hauptzollamts ist abzugrenzen vom Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts. Der **Gerichtsvollzieher vollstreckt privatrechtliche Forderungen** im Bezirk des jeweiligen Amtsgerichts, z. B. Mietforderungen, Kaufpreisforderungen und Lohnforderungen.

Der **Zoll vollstreckt öffentlich-rechtliche Forderungen**, z. B. Steuern, Zölle und Sozialabgaben. Somit sind Auftraggeber nicht nur die Zollbehörde selbst, sondern z. B. auch gesetzliche Krankenkassen und Berufsgenossenschaften. Wenn Sie als Unternehmen z. B. die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Ihre Mitarbeiter nicht entrichten, landet diese Forderung irgendwann bei der Vollstreckungsstelle Ihres Hauptzollamts und nicht beim Gerichtsvollzieher.

Forderungen gegen das Unternehmen versus Forderungen gegen Angestellte des Unternehmens

Hat Ihr Unternehmen eine Forderung nicht beglichen, richten sich die Vollstreckungsmaßnahmen gegen das Unternehmen selbst. Beachten Sie: Auf Vollstreckungsmöglichkeiten gegen Geschäftsführer aufgrund gesetzlicher Haftungstatbestände gehen wir an dieser Stelle nicht ein.

Insbesondere Personalabteilungen und die Lohnbuchhaltung können mit Forderungen gegen Angestellte des Unternehmens in Berührung kommen:

Wird als Vollstreckungsmaßnahme die Lohnpfändung gewählt, muss diese vom Unternehmen umgesetzt werden. D. h., dem betroffenen Angestellten wird nur noch der nicht pfändbare Minimumbetrag überwiesen und alles darüber wird als gepfändete Summe an die Vollstreckungsstelle gezahlt.

Welche Befugnisse hat die Zollverwaltung im Bereich der Vollstreckungsmaßnahmen?

Vorbereitung der Vollstreckung (§ 249 Abgabenordnung (AO))

Zur Vorbereitung der Vollstreckung darf das Hauptzollamt:

- 🌐 die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Schuldners ermitteln und
- 🌐 die zuständige Polizeidienststelle um Gefahreinschätzung bitten (das bezieht sich auf die Gefahr „für Leib und Leben“ des Vollziehungsbeamten).

Hierbei dürfen explizit auch Daten genutzt werden die dem Steuergeheimnis unterliegen.

Durchführung der Vollstreckung (§ 287 AO)

Zur Vollstreckung ist der Vollziehungsbeamte dazu befugt,

- 🌐 die Wohn- und Geschäftsräume des Schuldners zu betreten und zu durchsuchen,
- 🌐 die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen und
- 🌐 verschlossene Türen und Behältnisse öffnen zu lassen (ggf. durch einen Schlüsseldienst).

Willigt der Schuldner nicht ein, kann der Vollziehungsbeamte diese trotzdem betreten und durchsuchen, allerdings nur mit richterlichem Beschluss des zuständigen Amtsgerichts. Wenn allerdings durch das Einholen eines Beschlusses der Durchsuchungserfolg gefährdet würde, geht es auch ohne.

Der Vollziehungsbeamte kann sich bei potenzieller Eigengefährdung sowie zur Durchsetzung der Vollstreckung auch die Polizei zur Unterstützung rufen, d. h., die Vollstreckung erfolgt dann im Beisein von Polizeibeamten.



MEIN TIPP

Informieren Sie alle Mitarbeiter, die an der Pforte oder dem Empfang arbeiten, dass Vollziehungsbeamte solche Befugnisse haben und wen sie in einem solchen Fall unternehmensintern kontaktierten sollen. Übrigens kommt ein Vollziehungsbeamter auch schon für Kleinbeträge zur Pfändung und muss genauso ernst genommen werden wie bei hohen Forderungen.

Wie geht es weiter, wenn der Vollziehungsbeamte bei seinem Besuch Waren pfändet?

Haben Sie Ihre offenen Forderungen bei Ankunft des Vollziehungsbeamten nicht beglichen, kann dieser nun tatsächlich pfänden. Was genau er pfändet, hängt von der Höhe des geschuldeten Betrags ab. Eine Pfändung bedeutet nicht, dass sofort alles mitgenommen wird. In einigen Fällen wird zunächst ein offizielles behördliches Siegel daran befestigt, das die Pfändung kennzeichnet. Möchten Sie verhindern, dass die Waren in die Verwertung gehen, weil Sie in absehbarer Zeit zahlen wollen, prüfen Sie die Beantragung der Aussetzung der Verwertung (§ 297 AO).



GUT ZU WISSEN

Gepfändete Waren werden vom Zoll versteigert und mit den damit erzielten Erlösen die Schulden getilgt. Der deutsche Zoll versteigert u. a. diese Waren in der Zoll-Auktion. Hier kann jeder mitbieten, auch Privatpersonen. Sie finden die Plattform unter www.zoll-auktion.de.

Der Sonderfall Grenzvollstreckung

Hat der Schuldner seinen Sitz im Ausland oder besteht bei einem inländischen Schuldner ein großer Auslandsbezug, kann bei Grenzkontrollen durch mobile Kontrolleinheiten des Zolls die Vollstreckung auch direkt an Ort und Stelle bei einer Kontrolle erfolgen. Das bedeutet, dass sich der Warentransport ggf. verzögert, weil der Lkw-Fahrer sich zunächst Geld besorgen muss, mit dem er die Forderungen bezahlt.

So wenden Sie eine drohende Vollstreckung ab

Ist der **Vorgang bei Ihnen im Haus „nur“ durchgerutscht**, vielleicht auch mehrfach? Dann ist die Antwort recht einfach: Bezahlen Sie die offene Forderung. Das geht auch noch, wenn Ihnen bereits eine Vollstreckungsankündigung zugestellt worden ist. In diesem Fall kontaktieren Sie bitte den zuständigen Sachbearbeiter der Vollstreckungsstelle, damit der Vollziehungsbeamte nicht unnötig bei Ihnen vorbeischaut.

Doch was ist, wenn Sie wirklich gerade nicht zahlen können? Für Steuerschulden gibt es die Möglichkeit der Stundung (§ 222 AO), jedoch nur, wenn Sie absehbar zahlen können und bisher zuverlässig waren. Im Zweifel suchen Sie sich anwaltliche Unterstützung bzw. sprechen Sie zumindest mit der Behörde und suchen eine Lösung (z. B. Ratenzahlung).

Gesamtschuldnerschaft: Bei wem wird vollstreckt?

Erhalten Sie die Vollstreckungsankündigung für Forderungen mit einer Gesamtschuldnerschaft, bedeutet das, dass keiner der 2 oder mehr Schuldner voll gezahlt haben. Denn auch im Falle der Gesamtschuldnerschaft ist der geschuldete Betrag nur einmal zu zahlen. Hier ist es also wichtig, dass Sie sich mit den anderen Schuldnern darauf einigen, wer zahlt – der Behörde ist das egal, Hauptsache es wird gezahlt. Die Vollstreckung wird in der Regel bei jedem Schuldner in die Wege geleitet.

BEISPIEL: Einfuhrabgabenbescheid für nacherhobene Zölle aufgrund einer falschen Zolltarifnummer – Schuldner ist zum einen der Anmelder und zum anderen der direkte Vertreter, der hätte wissen müssen, dass die Zolltarifnummer falsch ist.



FAZIT

Eine Vollstreckungsankündigung ist nicht schön, aber die Forderungen können an jedem Punkt im Verfahren noch gezahlt und eine Pfändung abgewendet werden. Schauen Sie sich den entsprechenden Vorgang mit kühlem Kopf an und handeln Sie schnell, um den Vorgang zu einem positiven Ausgang zu bringen.

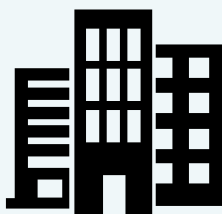
Autorin: Svenja Sausen



VOM EINFUHRABGABENBESCHIED BIS ZUR VOLLSTRECKUNG

Möglichkeiten zur Problemlösung

Beispielhafter Ausgangssachverhalt: Unternehmen S erhält per Post einen Einfuhrabgabenbescheid für eine Nacherhebung, die S bei seinem Hauptzollamt gemeldet hat. S zahlt den Bescheid jedoch nicht.



Hauptzollamt



Unternehmen S

1

Einfuhrabgabenbescheid mit Zahlungsaufforderung

Sie zahlen nicht, weil Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden sind?

Gehen Sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheids in Einspruch (§ 357 Abgabenordnung), eine Begründung können Sie auch nachliefern. Achtung, ein Einspruch ändert nichts an der Zahlungsaufforderung und dem Zahlungsziel! Sie müssen den Bescheid zunächst zahlen.

Sie zahlen nicht, weil Sie zurzeit nicht liquide sind?

Sind Sie nachweislich in finanzieller Not und beabsichtigen die Einfuhrabgaben zu einem späteren Zeitpunkt zu zahlen, prüfen Sie, ob Sie eine Stundung (§ 222 Abgabenordnung) beantragen können. Im Rahmen eines Einspruchs können Sie die Aussetzung der Vollziehung beantragen bis zur Entscheidung über den Einspruch (§ 361 Abgabenordnung).

2

Mahnung

Ihr Zahlungsprozess ist sehr langwierig und/oder fehleranfällig für manuelle Vorgänge?

Ist bereits die Mahnung da, sollten Sie schnell reagieren, um zu verhindern, dass der Vorgang nun auch noch in das Vollstreckungsverfahren rutscht. Prüfen Sie, ob eine gesonderter Zahlungslauf erforderlich ist, damit rechtzeitig gezahlt wird.

3

Vollstreckungsankündigung

Sie können auch jetzt noch zahlen!

Erhalten Sie eine Vollstreckungsankündigung, heißt das nicht, dass jetzt durch eine Pfändung vollstreckt werden muss. Sie können den Vorgang auch jetzt noch einfach bezahlen. Möchten Sie vermeiden, dass der Vollziehungsbeamte unangekündigt vor der Tür steht, sprechen Sie am besten zeitnah mit dem zuständigen Sachbearbeiter, um eine gemeinsame Lösung zu finden.

4

Vollstreckung

Sie können auch jetzt noch zahlen!

Selbst wenn der Vollziehungsbeamte schon vor der Tür steht: Sie können die offenen Forderungen auch jetzt noch zahlen und die Pfändung verhindern.



Warenverkehrsbescheinigung A.TR: So füllen Sie das Formular für den Export in die Türkei korrekt aus



Für bestimmte Waren haben die EU und die Türkei ein Abkommen über eine Zollunion geschlossen; ausgenommen sind EGKS- und Agrarwaren. Das bedeutet: Ware kann im freien Verkehr zollfrei zwischen den beiden Parteien gehandelt werden. Als Nachweis der Freiverkehrseigenschaft wird das Formular „A.TR“ verwendet. Nur korrekt ausgefüllt, kann die Einfuhr in die Türkei reibungslos erfolgen.

(1) Ausführer mit vollständiger Anschrift und Staat	1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat) Muster GmbH Musterstr. 17 12345 Musterstadt, Deutschland		A. TR. Nr. L 123456		(2) Nummer des Frachtdokuments (optional)	
	3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) Örnek Limited Şirketi Atatürk Mahallesi, Cumhuriyet Caddesi No: 45 34775 Ümraniye, İstanbul Türkei		2. Frachtpapier (Ausführung freigestellt) Nr. 123 5678 9012 vom 06.04.2025			
(3) Empfänger mit vollständiger Anschrift und Staat (optional, sollte ausgefüllt werden)	7. Angaben über die Beförderung (Ausführung freigestellt) Luftfracht		4. ASSOZIATION zwischen der EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT und der TÜRKEI			(5) Name des Mitgliedstaats (z. B. Deutschland)
			5. Ausführerstaat Deutschland	6. Bestimmungsstaat Türkiye		
(7) Beförderungsart (z. B. Lkw, Schiff, Luftfracht), sofern bekannt	8. Bemerkungen		11. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (hl, m³ usw.) 50 kg 30 kg 5 kg			(6) „Türkiye“ oder „Türkei“
(9) laufende Nr. für jede Warenposition in (10)	9. Laufende Nr.	10. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (bei lose geschütteten Waren je nach Fall Name des Schiffes, Waggon- oder Kraftwagennummer); Warenbezeichnung				(8) nur für „Nachträglich ausgestellt“ oder „Duplikat“
	1	5 Karton Blusen für Damen, gewebt, 100 % Baumwolle				
	2	3 Karton Hemden für Herren, gewebt, 100 % Baumwolle				(11) Rohmasse mit handelsüblicher Maßeinheit für jede in (10) aufgeführte Ware einzeln
	3	1 Karton Textiletiketten, gewebt, 100 % Polyester				
(12) MRN der Ausfuhranmeldung, sofern vorhanden Keine Nummern von Rechnungen, Frachtpapieren o. Ä.!	12. SICHTVERMERK DER ZOLLSTELLE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier: ²) Stempel Art/Muster: Ausfuhranmeldung Nr. 25DE323012345678E8 Zollstelle: Austellender Staat: _____ (Ort und Datum) _____ (Unterschrift)		13. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. Musterstadt, 06.04.2025 (Ort und Datum) _____ (Unterschrift)			(13) Ort, Datum, Unterschrift und Name des Ausführers; Vertretungsverhältnis

(10) Zur Identitätsfeststellung geeignete, handelsübliche Warenbezeichnung, ggf. ergänzt durch z.B. Markenname, Seriennummer. Alternativ: Sammelbezeichnung mit eindeutigem Verweis auf z. B. Handelsrechnung mit genauer Warenbezeichnung (muss beiliegen); Unterscheidung Freiverkehrswaren und Waren unter zollamtlicher Überwachung muss gegeben sein; Zeichen, Nummern, Art und Anzahl der Packstücke (z. B. 5 Kartons, lose, 1 Palette)

Fazit: Ein sorgfältiges Ausfüllen des Formulars verhindert, dass sich der Import Ihrer Ware verzögert oder dass Ihre Ware gar zollpflichtig importiert wird. In manchen Fällen wird zusätzlich noch ein Ursprungszeugnis gefordert – klären Sie diese Anforderung rechtzeitig.

LESERFRAGEN

Leserfragen zu folgenden Themen: Pro-forma-Rechnung, IAA Plus und die Datenbank www.wup-online.de

FRAGE Wir sind ein mittelständiges Unternehmen und importieren regelmäßig Waren in die EU. Leider erstellen unsere Lieferanten die erforderlichen Rechnungen nicht so, wie wir sie für den Import benötigen. Entweder fehlen Daten zur Ware, wie beispielsweise

Gewichte, oder die Preise entsprechen nicht den Vereinbarungen. Das Anfordern der korrekten Pro-forma-Rechnungen gestaltet sich oft schwierig. Wäre es in Ordnung, diese Dokumente selbst zu erstellen? Es sind ja nur Pro-forma-Rechnungen!

ANTWORT Das Erstellen einer Pro-forma-Rechnung für den Importeur könnte den Tatbestand der Dokumentenfälschung erfüllen, da diese auf dem Briefpapier des Lieferanten erstellt ist. Ebenso ist das „Korrigieren“ einzelner Passagen einer Pro-forma-Rechnung nicht gestattet und würde die gleiche Kon-

sequenz nach sich ziehen. Auch wenn es länger dauert und vielleicht ärgerlich ist: Ändern Sie oder erstellen Sie keine Pro-forma-Rechnungen im Namen des Lieferanten. Das ist dessen Aufgabe! Das Gleiche gilt natürlich auch für Packlisten oder Lieferscheine oder gar für ursprungsbegründende Dokumente!

FRAGE Wir sind ein aufstrebendes Unternehmen und exportieren in den vergangenen Mo-

naten immer mehr. Ist es sinnvoll, eine ATLAS-Software zu kaufen? Oder ist das Angebot der Zollverwaltung okay?

ANTWORT Welche Software Sie verwenden sollten, hängt von Ihrem Exportvolumen und dem Umgang mit der einzelnen Ausfuhranmeldung ab. Das kostenlose Angebot der Zollverwaltung, die **Internet-Ausfuhr-Anmeldung Plus** (IAA Plus), wird stetig weiterentwickelt und bietet kleinen oder mittelständischen Unternehmen viele Möglichkeiten. Die Zollverwal-

tung bietet unter <https://bit.ly/423rRWt> Handbücher zur Erklärung der IAA Plus an, die regelmäßig aktualisiert werden. Die Software eines Systemhauses hat den Vorteil, dass Daten via Transfer übermittelt werden, wodurch Zeit, Kosten und Fehler vermieden werden. Holen Sie einfach mehrere Angebote ein oder fragen auch beim Softwarehersteller Ihres Warenwirtschaftsprogramms nach.

FRAGE Auf der Internetseite Warenursprung und Präferenzen online (WuP-online) finden

wir nun die Rubrik „Nichtpräferenzzieller Ursprung“. Warum wird sie dort aufgeführt?

ANTWORT Es gibt zahlreiche Warenaristifnummern, bei denen der Gesetzgeber auch für den nichtpräferenzziellen Ursprung Regelungen festgelegt hat, und zwar durch die gesamte No-

menklatur. Die Regeln orientieren sich an den Regularien moderner Abkommen (beispielsweise mit Großbritannien). Zu beachten ist, dass die Grundregeln des Art. 60 Unionszollkodex (UZK) nicht ausgehebelt werden dürfen.

GASTBEITRAG



Karsten Draeck:

Als langjähriger Zoll- und Exportkontrollbeauftragter vereint der Autor interdisziplinäres Fachwissen in vielen Waren- und Forschungsbereichen. Seine umfassende Expertise im Compliance-Bereich unterstützt internationale Handels- und Sicherheitsprozesse.

VRMA: Neue Anforderungen an Vermögensverwalter – was jetzt auf Sie zukommt

Mit der Verordnung über Verwalter von Verbriefungen und nachhaltigen Vermögenswerten (VRMA) verfolgt die EU-Kommission das Ziel, die Anforderungen an Transparenz, Nachhaltigkeit und Verantwortlichkeit in der Finanzbranche weiter zu harmonisieren. Für Sie als Vermögensverwalter bedeutet das konkret: mehr Klarheit über ESG-Kriterien, gleichzeitig aber auch neue Berichtspflichten und Prüfmechanismen, die Sie in Ihre Prozesse integrieren müssen. Wie Ihnen das gelingt, erfahren Sie in diesem Beitrag.

Neue Transparenzpflichten in der täglichen Praxis

Eine der zentralen praktischen Auswirkungen ist die Pflicht, Nachhaltigkeitsrisiken in Ihren Investmentprozessen offenzulegen – nicht nur auf Portfolioebene, auch auf Produktebene. Neu ist dabei die Verpflichtung, eine verstärkte Produktprüfung (Product Oversight and Governance) durchzuführen, die insbesondere für kleinere Unternehmen zur Herausforderung werden kann.

Das bedeutet für Ihr Unternehmen: Sie müssen Ihre Strategien noch stringenter dokumentieren, regelmäßig aktualisieren und für Kunden verständlich aufbereiten. Prüfen Sie jetzt, ob Ihre internen Prozesse und Systeme geeignet sind, den erweiterten Anforderungen standzuhalten.

Neue technische Standards fordern heraus

Die technischen Regulierungsstandards (RTS) der Europäischen Wertpapieraufsicht (ESMA) konkretisieren die VRMA bis ins Detail. Beispielsweise betreffen die neuen Templates zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht nur größere Kapitalverwaltungsgesellschaften, sondern auch mittelständische Anbieter, die nachhaltige Finanzprodukte verwalten oder vermarkten.

Ein zentrales Element ist die Einführung eines ESG-Klassifikationsschemas, das Ihre Produkte entlang standardisierter Kriterien (z. B. CO₂-Intensität, Wasserverbrauch, Sozialindikatoren) verorten soll. Merken Sie sich: Auch im Marketing darf „Nachhaltig“ künftig nur das benennen, was klar belegbar ist – mit allen rechtlichen Folgen bei Falschdarstellung.

Überdenken Sie Ihr Datenmanagement: In vielen Fällen ist eine IT-Aufrüstung notwendig, etwa durch Schnittstellen zu ESG-Datenanbietern, um künftig eine revisionssichere und nachvollziehbare Dokumentation sicherzustellen. Auch die Einbindung von Nachhaltigkeitsanalysten in das Portfoliomanagement wird künf-

tig zur Normalität – nicht nur zum Reputationsschutz, sondern auch um gesetzliche Vorgaben einzuhalten.

Supervisory Action: Was Prüfer 2025 von Ihnen erwarten

Die VRMA wird intensivere Prüfungen durch nationale Aufsichtsbehörden mit sich bringen – in Deutschland insbesondere durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Prüfungsschwerpunkte für 2025 sind bereits umrissen:

- 🌐 Nachvollziehbarkeit und Prüfung der Nachhaltigkeitspräferenzen in der Anlageberatung
- 🌐 Dokumentation der ESG-Integration in die Portfolio- und Risikosteuerung
- 🌐 Konsistenz zwischen Produktdokumentation (z. B. PRIIPs-KID, Verkaufsprospekt) und tatsächlich gelebter Praxis

Für Ihr Unternehmen bedeutet das: Starten Sie rechtzeitig mit internen Vorbereitungen. Empfehlenswert ist eine interne Selbstprüfung entlang der ESMA-Vorgaben, z. B. in Form eines ESG-Compliance-Checks. Zudem kann es sinnvoll sein, zentrale ESG-Kennzahlen (KPIs) in das laufende Reporting zu integrieren, um Prüferfragen proaktiv begegnen zu können.

Mehr Verantwortung in der Wertschöpfungskette

Wichtig zu wissen: Die VRMA verlangt auch, dass nachgelagerte Dienstleister – etwa Research-Provider, ESG-Rating-Agenturen oder externe Asset Manager – den gleichen Standards folgen. Besonders relevant wird das für kleinere Vermögensverwalter, die heute Teile ihres Researchs oder der Portfolioverwaltung auslagern. Hier entstehen zusätzliche Pflichten in der Dokumentation der Due Diligence, der Kontrolle von Datenquellen sowie der Prüfung der Interessenskonflikte. **Für Sie bedeutet das:** Sie tragen mehr Verantwortung in Bezug auf die Auswahl, Überwachung und Steuerung externer Partner.

Ergreifen Sie Chancen für First Mover

Die VRMA ist mit Aufwand verbunden, dennoch eröffnet sie neue Chancen für Ihr Unternehmen. Investoren fordern heute immer mehr Transparenz und Verlässlichkeit bei ESG-Investments. Wenn Ihr Unternehmen frühzeitig auf die neuen Standards setzt, können Sie sich einen Wettbewerbsvorteil verschaffen.



MEIN TIPP

- Kommunizieren Sie Ihre ESG-Strategie klar und nachvollziehbar.
- Dokumentieren Sie die Umsetzung sauber.

So erhöhen Sie Ihre Attraktivität bei Investoren und spezialisierten Anbietern im ESG-Bereich (z. B. Daten, Analytik, Engagement), um auch durch Kooperationen Ihre Position im Markt zu stärken.

Erleichterungen durch das Omnibus-Paket

Das Omnibus-Paket bringt indirekt auch Entlastungen im Kontext der VRMA. Insbesondere wenn Sie in einem KMU tätig sind, profitieren Sie von einer klareren Abgrenzung der Berichtspflichten. Dank der vorgesehenen Standardisierung und Verschlan-
kung der Berichtspflichten wird es für Sie praktikabler und weniger zeitaufwendig, die Anforderungen aus der VRMA zu erfüllen.

Für Ihr Unternehmen kann das bedeuten, dass Sie bei der Bewertung und Veröffentlichung von Produktinformationen, die unter die Verordnung fallen, auf klarere Vorgaben und digital unterstützte Prozesse zurückgreifen können. So vereinfachen Sie die Integration in bestehende Nachhaltigkeitsberichte, anstatt externe Expertisen hinzuziehen zu müssen.



FAZIT

Die VRMA wird Ihren Alltag als Vermögensverwalter verändern. Viele der neuen Regelungen zielen auf mehr Klarheit, Vergleichbarkeit und Vertrauensbildung im ESG-Bereich – das ist im Sinne Ihrer Kunden und des Marktes. Gleichzeitig steigt aber auch der regulatorische Druck, gerade für mittelständische Häuser ohne eigene ESG-Abteilung. Für Sie als Unternehmen ist jetzt der richtige Zeitpunkt, strategisch und organisatorisch die Weichen zu stellen – nicht nur zur Einhaltung der Vorschriften, sondern zur aktiven Positionierung im sich wandelnden Markt für nachhaltige Investments.

Die neuen Anforderungen erfordern Investitionen in IT, Know-how und Prozesse – und sie erhöhen die Komplexität der Compliance. Ob die Regelungen in der Praxis zu einer echten Vereinfachung führen oder lediglich neue Bürokratielebenen entstehen, wird sich mit der Zeit zeigen.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



www.zolex.de/login

„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Kerstin Velhorst

KURZMELDUNGEN

Die Kurzmeldungen stehen ganz im Zeichen des Klima- und Naturschutzes: Das Plastikgesetz und die EUDR werden auf 2026 verschoben

Die sogenannte Plastiksteuer kommt in der neuen europäischen Verpackungsverordnung PPWR (Packaging and Packaging Waste Regulation) daher. Damit wurde der aktualisierte Rechtsrahmen für Verpackungen und Verpackungsabfälle in der EU geschaffen. Diese neue Verordnung sollte eigentlich in diesem Jahr in Kraft treten, nun wird sie doch auf 2026 vertagt.

Die geplante Steuer soll die Umweltbelastung durch Plastikmüll reduzieren

Die Höhe der Plastiksteuer in Deutschland orientiert sich voraussichtlich an der EU-Plastikabgabe, die aktuell 0,80 pro Kilogramm nicht recyceltem Plastikmüll beträgt. Aktuell bezahlt die Bundesregierung die Kosten aus dem Haushalt. Geplant ist jedoch, diese auf Unternehmen und damit dann später an die Verbraucher weiter zu fakturieren.

Je nach Rolle im Verpackungsapparat, ob Hersteller, Wiederverkäufer, Importeur, Vertreiber oder Verbraucher, kommen unterschiedliche Verantwortungen auf die Parteien zu. Ob im Einkauf, Lager, Verkauf oder in der Buchhaltung – überall sind die Mitarbeiter zu schulen, die Mengen an Kunststoff zu reduzieren und die Kosten korrekt zu ermitteln, damit die richtigen Werte und Beträge gemeldet und abgeführt werden.

EUDR wird auf 2026 verschoben

Eine weitere Abgabe wird in 2026 auf die Unternehmen zukommen. Mit der Entwaldungsverordnung EUDR möchte die EU für mehr Nachhaltigkeit beim Import aus bestimmten Ländern und Regionen beitragen. Werden dann bestimmte Waren ohne Dokumentation der Umweltverträglichkeit in die EU verbracht, handelt es sich um einen Gesetzesverstoß.

Die Entwaldungsverordnung sieht ein Maßnahmenpaket zum Klima- und Naturschutz vor und geht dabei auf die Gewinnung von Rohstoffen in anderen Ländern ein. Mit der EUDR soll die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse reguliert werden, die mit der Entwaldung oder der Waldschädigung in Verbindung stehen. So soll der Beitrag der EU zur Entwaldung und Waldschädigung minimiert und gleichzeitig der Beitrag zu Treibhausgasemissionen und zum Verlust der biologischen Vielfalt verringert werden.

Als ursprünglicher Anwendungsbeginn der Verordnung war der 30.12.2024 vorgesehen. Mit der Veröffentlichung einer Verordnung zur Änderung des Geltungsbeginns im Amtsblatt der EU am 23.12.2024 wurde der Anwendungsbeginn offiziell auf den 30.12.2025 verschoben.

Betroffen von der EUDR sind:

- 🌍 Ölpalmen
- 🌍 Rinder
- 🌍 Kaffee
- 🌍 Kakao
- 🌍 Kautschuk
- 🌍 Holz
- 🌍 Soja
- 🌍 die daraus hergestellten Erzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung

Sorgfältigkeitserklärungen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Importe dokumentieren

Zu den erforderlichen Informationen gehören:

1. Name und Anschrift des Abnehmers/Lieferanten sowie die EORI-Nummer
2. HS-Code der Ware, Warenbeschreibung einschließlich Handelsbezeichnung und ggf. wissenschaftliche Bezeichnung sowie die Menge in Kilogramm oder Stückzahl
3. Erzeugerland und Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt worden sind
4. eine Erklärung des Marktteilnehmers darüber, dass er die Sorgfaltspflicht erfüllt hat und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko festgestellt worden ist
5. für KMUs, die Vereinfachungen in Anspruch genommen haben, Referenznummer der bestehenden Sorgfältigkeitserklärung